

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

12. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Oktober 1958

Nummer 62

Datum	Inhalt	Gliederungsnummer GS. NW.	Seite
30. 9. 58	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Führung des Landeswappens	113	361
9. 10. 58	Nachtrag zur Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten in Aachen vom 8. Januar 1908 für die Kleinbahn des Kreises Düren		361
10. 10. 58	Satzung der Rheinischer Versorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände	2022	352
	Hinweis für die Bezieher. Betrifft: Sammlung des bereinigten Landesrechts Nordrhein-Westfalen 1945—1956 . .		368

113

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Führung des Landeswappens.

Vom 30. September 1958.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Landesfarben, das Landeswappen und die Landesflagge vom 10. März 1953 (GS. NW. S. 140) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. Mai 1956 (GS. NW. S. 140) wird wie folgt geändert:

- In § 2 Absatz 1 werden die Worte
„die Landeszentralbank“
gestrichen.
- In § 3 Absatz 2 werden die Worte
„und der Vorstand der Landeszentralbank“
gestrichen.
- In § 6 erhält Absatz 2 folgende Fassung:
„(2) Der zuständige Fachminister kann im Einvernehmen mit dem Innenminister Personen sowie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Landesaufsicht unterstehen und Hoheitsaufgaben wahrnehmen, die Verwendung des kleinen Landessiegels in abgewandelter Form (§ 5 Satz 2) gestatten.“
- Dem § 6 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Personen, denen auf Grund der Bestimmungen in Absatz 2 die Verwendung des kleinen Landessiegels in abgewandelter Form gestattet wird, haben Dienstsiegel, Dienststempel und Siegelmarken an die Aufsichtsbehörde abzuliefern, sobald ihre Befugnis zur Wahrnehmung von Hoheitsaufgaben fortgefallen ist.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 30. September 1958.

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:
D u f h u e s.

— GV. NW. 1958 S. 361.

Nachtrag zur Genehmigungsurkunde des Regierungspräsi- denten in Aachen vom 8. Januar 1908 für die Klein- bahn des Kreises Düren.

Vom 9. Oktober 1958.

Auf Grund des § 22 Landeseisenbahngesetz vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) genehmige ich dem Kreis Düren unter dem Vorbehalt der Rechte Dritter die Einrichtung des elektrischen Betriebes auf dem Streckenabschnitt Sievernich—Zülpich der Dürener-Kreisbahn Betriebsgesellschaft mbH. Bei der Erstellung, der Unterhaltung und dem Betrieb der Anlagen auf diesem Streckenabschnitt sind die Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE-Vorschriften 0115) anzuwenden, soweit nicht in der vereinfachten Bau- und Betriebsordnung und den sonstigen für die Dürener Kreisbahn geltenden Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

Bei Abweichungen von den Vorschriften ist die vorherige Zustimmung der Eisenbahnaufsichtsbehörde einzuholen. Im übrigen finden die Bestimmungen der Genehmigungsurkunde vom 8. Januar 1908 und die hierzu ergangenen Nachträge Anwendung.

Düsseldorf, den 9. Oktober 1958.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Im Auftrage:
R a d e m a c h e r.

— GV. NW. 1958 S. 361.

2022

Satzung der Rheinischen Versorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände.

Die 2. Landschaftsversammlung Rheinland hat auf ihrer 5. Tagung am 18. Juni 1958 auf Grund des § 178 Abs. 1 Satz 2 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen v. 15. Juni 1954 (GS. NW. S. 225) folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I

Rechtsverhältnisse und Verwaltung der Kasse

§ 1

Aufgaben

(1) Die Versorgungskasse hat die Aufgabe, nach den Bestimmungen dieser Satzung für ihre Mitglieder den Beamten und Hinterbliebenen Versorgungsbezüge und Unfallfürsorgeleistungen zu zahlen, und den hierdurch entstehenden Aufwand auszugleichen. Sie hat ferner die Aufgabe, ihre Mitglieder zu beraten.

(2) Als besondere Einrichtung wird bei der Versorgungskasse die Rheinische Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände mit eigener Satzung geführt.

(3) Weitere Aufgaben, soweit sie nicht durch Gesetz zugewiesen werden, kann die Versorgungskasse nur durch Änderung der Satzung übernehmen.

§ 2

Rechtsverhältnisse und Sitz

(1) Die Versorgungskasse ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt den Namen „Rheinische Versorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände“.

(2) Die Versorgungskasse hat ihren Sitz in Köln.

§ 3

Räumlicher Geschäftsbereich

Der Geschäftsbereich der Versorgungskasse erstreckt sich auf den Bereich des Landschaftsverbandes Rheinland und die Regierungsbezirke Koblenz und Trier des Landes Rheinland-Pfalz.

§ 4

Geschäftsführung und Vertretung

(1) Gesetzlicher Vertreter und Leiter der Versorgungskasse ist der Direktor des Landschaftsverbandes.

(2) Die Geschäftsführung der Versorgungskasse obliegt dem Landschaftsverband Rheinland.

(3) Der Leiter der Versorgungskasse bestellt zur Führung der Geschäfte einen Beamten des höheren Dienstes des Landschaftsverbandes als Geschäftsführer. Dieser muß entweder die Befähigung zum Richteramt besitzen oder durch Ablegung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst erlangt haben.

(4) Dem Geschäftsführer der Versorgungskasse ist das erforderliche Personal beizugeben.

§ 5

Kassenausschuß

(1) Bei der Versorgungskasse wird ein aus dem Vorsitzenden und zehn Mitgliedern bestehender Kassenausschuß gebildet.

(2) Die Ausschußmitglieder werden von dem Leiter der Versorgungskasse aus dem Kreise der Kassenmitglieder auf sechs Jahre berufen, und zwar, soweit sie Gemeinden und Gemeindeverbände vertreten, auf Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände der Länder. Dabei sind die verschiedenen Gruppen der Mitglieder der Kasse und die einzelnen Gebiete des Kassenbereichs angemessen zu berücksichtigen. Die Mitglieder aus den Regierungsbezirken Koblenz und Trier werden mindestens durch drei Ausschußmitglieder vertreten. Für jedes Ausschußmitglied ist ein Stellvertreter aus seiner Gruppe zu bestellen.

(3) Die Berufung endet mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt. Sie kann aus wichtigem Grunde oder auf Antrag des Ausschußmitgliedes vor Ablauf der Amtszeit zurückgenommen werden; vor dieser Entscheidung ist der Kassenausschuß zu hören. Eine ersatzweise Berufung gilt für den Rest der Amtsdauer.

(4) Die Mitgliedschaft im Kassenausschuß ruht,

- a) solange gegen das Ausschußmitglied ein förmliches Disziplinarverfahren eingeleitet und ihm im Hauptamt die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist,
- b) solange gegen das Ausschußmitglied wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, das strafgerichtliche Hauptverfahren läuft.

(5) Die Ausschußmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die §§ 22-24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen finden entsprechende Anwendung. Die Ausschußmitglieder haben Anspruch auf Ersatz der Fahrtkosten und auf Zahlung eines vollen Tagegeldes für jeden Sitzungstag nach den für die Beamten der Eingangsgruppe der Laufbahn des höheren Dienstes geltenden Bestimmungen, mindestens jedoch auf die ihnen in ihrem Hauptamt zustehenden Sätze.

(6) Den Vorsitz im Kassenausschuß führt der Leiter der Versorgungskasse, in seiner Vertretung der Geschäftsführer.

(7) Der Kassenausschuß ist nach Bedarf einzuberufen. Er muß einberufen werden, wenn mindestens drei seiner Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beantragen.

(8) Die Sitzungen des Kassenausschusses sind nicht öffentlich. Die Tagesordnung ist den Ausschußmitgliedern mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen. Über den wesentlichen Inhalt der Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(9) Der Kassenausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens sieben seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden anwesend sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit des Kassenausschusses zurückgestellt worden und wird der Kassenausschuß zum zweitenmal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Bei der Einladung zur zweiten Sitzung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

(10) In geeigneten Fällen kann der Leiter der Versorgungskasse schriftlich abstimmen lassen. Auf Antrag von drei Ausschußmitgliedern ist jedoch eine mündliche Beratung und Abstimmung herbeizuführen.

(11) Der Kassenausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 6

Aufgaben des Kassenausschusses

(1) Der Kassenausschuß beschließt über Angelegenheiten von wesentlicher Bedeutung und berät die Geschäftsführung.

(2) Dem Kassenausschuß obliegt insbesondere

- a) die Beschlußfassung über
 1. den Haushaltsplan und die Jahresrechnung sowie über die Umlage,
 2. die Aufstellung von Richtlinien für die Anlage des Vermögens (§ 39),
 3. die Aufnahme und vorzeitige Entlassung freiwilliger Mitglieder,
- b) die Zustimmung zu Durchführungsbestimmungen und Verwaltungsrichtlinien (§ 46),
- c) die Stellungnahme zu Satzungsänderungen.

§ 7

Verwaltung

(1) Das Vermögen der Versorgungskasse ist nach den für den Landschaftsverband Rheinland geltenden Bestimmungen zu verwalten. Die für das Haushalts-, Kas-

sen-, Rechnungs- und Prüfungswesen des Landschaftsverbandes maßgebenden Vorschriften gelten sinngemäß.

(2) Das Rechnungsjahr entspricht dem Haushaltsjahr der Gemeinden.

(3) Für jedes Rechnungsjahr ist ein Haushaltsplan aufzustellen und der durch die Umlage zu beschaffende Finanzbedarf festzustellen.

§ 8

Aufsicht

Aufsichtsbehörde ist der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen.

Abschnitt II

Mitgliedschaft

§ 9

Pflichtmitglieder, freiwillige Mitglieder

(1) Pflichtmitglieder der Versorgungskasse sind die Gemeinden und Gemeindeverbände, deren Mitgliedschaft gesetzlich bestimmt ist, soweit nicht hinsichtlich des Landes Rheinland-Pfalz durch Landesgesetz eine Pflichtmitgliedschaft zu einer anderen Versorgungskasse vorgeschrieben wird.

(2) Als freiwillige Mitglieder der Versorgungskasse können

- a) sonstige Gemeinden, Gemeindeverbände und gemeindliche Zweckverbände beitreten sowie
- b) gemeinnützige oder mittelbar gemeindlichen Zwecken dienende juristische Personen und rechtsfähige Stiftungen des privaten Rechts und Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie nicht rechtsfähige Vereinigungen, deren Mitglieder ausschließlich Gemeinden, Gemeindeverbände und gemeindliche Zweckverbände sind, zugelassen werden, sofern sie ihren Sitz im Geschäftsbereich der Versorgungskasse haben. Die Zulassung setzt voraus, daß Dienstbezüge, Versorgungsansprüche und Unfallfürsorge der nicht im Beamtenverhältnis stehenden aber für eine entsprechende Versorgung in Frage kommenden Dienstkräfte nach beamtenrechtlichen Grundsätzen geregelt sind. Der Leiter der Versorgungskasse kann für die Mitgliedschaft in diesen Fällen mit Zustimmung des Kassenausschusses besondere Bedingungen festsetzen, insbesondere für den Fall der Auflösung des Mitgliedes die Sicherstellung der laufenden Versorgungsbezüge verlangen.

§ 10

Beginn der Mitgliedschaft

(1) Die Pflichtmitgliedschaft entsteht mit dem Eintritt ihrer Voraussetzungen.

(2) Die Mitgliedschaft freiwilliger Mitglieder beginnt mit dem Rechnungsjahr, das auf den Eingang des Aufnahmeantrages folgt, sofern nicht ein anderer Zeitpunkt vereinbart wird.

§ 11

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Ein Pflichtmitglied setzt die Mitgliedschaft als freiwilliges fort, wenn die Voraussetzungen der Pflichtmitgliedschaft wegfallen; es kann in diesem Falle die Mitgliedschaft mit sechsmonatiger Frist zum Schluß des auf die Beendigung der Pflichtmitgliedschaft folgenden Rechnungsjahres kündigen.

(2) Ein freiwilliges Mitglied kann frühestens nach zehnjähriger Mitgliedschaft zum Schluß eines Rechnungsjahres im Wege der Kündigung aus der Versorgungskasse ausscheiden. Die Kündigung ist spätestens ein Jahr vorher durch eingeschriebenen Brief zu erklären. Wird von der Kündigungsmöglichkeit nicht fristgerecht Gebrauch gemacht, so besteht erst nach je weiteren fünf Jahren die Möglichkeit, unter den gleichen Bedingungen zu kündigen. § 6 Abs. 2a Ziff. 3 bleibt unberührt.

(3) Der Leiter der Versorgungskasse kann mit Zustimmung des Kassenausschusses einem freiwilligen Mitglied mit sechsmonatiger Frist zum Schluß eines Rechnungsjahres kündigen, wenn

- a) das Mitglied seine Verpflichtungen gegenüber der Versorgungskasse trotz wiederholter Aufforderung und angemessener Fristsetzung nicht erfüllt;
- b) das Mitglied nicht mehr die Gewähr für die Einhaltung der Verpflichtungen gegenüber der Versorgungskasse bietet;
- c) bei dem Mitglied Umstände eingetreten sind, die seiner Neuaufnahme entgegenstehen würden.

(4) Mit dem Zeitpunkt des Ausscheidens erlischt für die Versorgungskasse die Verpflichtung zu Leistungen für das ausgeschiedene Mitglied und für dieses die Verpflichtung zur Beitragszahlung an die Versorgungskasse. Etwa rückständige Leistungen der Kasse und des Mitgliedes bleiben unberührt. Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

(5) Betragen sämtliche Leistungen des ausscheidenden Mitgliedes nach Abzug von 5 vom Hundert als Verwaltungskostenbeitrag weniger als sämtliche Leistungen der Versorgungskasse, so hat das Mitglied, das selbst gekündigt hat oder dem nach Absatz 3, Buchst. a gekündigt worden ist, den Unterschiedsbetrag am Tage des Ausscheidens zu erstatten. Bei der Berechnung werden nur die in DM erbrachten beiderseitigen Leistungen berücksichtigt. Der Erstattungsbetrag fließt in die Ausgleichsrücklage (§ 39).

(6) Zur Vermeidung besonderer Härten kann der Leiter der Versorgungskasse mit Zustimmung des Kassenausschusses eine von Absatz 4 und 5 abweichende Regelung treffen.

(7) In besonderen Fällen kann die Versorgungskasse auf Antrag die Leistungen für das ausgeschiedene Mitglied weiter übernehmen, wenn eine Abfindungssumme gezahlt oder die Umlage weiter entrichtet wird. Die Abfindungssumme ist in der Regel nach dem versicherungsmathematischen Barwert der zu übernehmenden Leistungen und Anwartschaften zu bemessen; die Umlage ist besonders festzusetzen. Die bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens erbrachten beiderseitigen Leistungen können dabei berücksichtigt werden.

(8) Die Wiederaufnahme der nach Absatz 2 und 3 ausgeschiedenen Mitglieder kann von der Erfüllung besonderer Bedingungen abhängig gemacht werden.

§ 12

Regelung der Mitgliedschaft bei Umbildung und Auflösung von juristischen Personen des öffentlichen und des privaten Rechts

(1) Wird ein Mitglied in eine der Versorgungskasse nicht angehörende Körperschaft des öffentlichen Rechts eingegliedert oder mit einer solchen zusammengeschlossen, so scheidet es zum gleichen Zeitpunkt mit allen Rechten und Pflichten aus der Kasse aus. § 11 Abs. 4—7 gilt entsprechend. Tritt die aufnehmende Körperschaft mit dem gleichen Zeitpunkt der Kasse auch mit ihren übrigen Beamten bei, so gehen hinsichtlich der übernommenen Beamten und Versorgungsempfänger die Rechte und Pflichten auf das neue Mitglied über; insoweit gilt dieses nicht als neu beigetreten.

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn die aufnehmende Körperschaft eine solche des privaten Rechts ist.

(3) Wird eine der Versorgungskasse angehörende Körperschaft aufgelöst, so kann § 11 Abs. 7 sinngemäß angewendet werden.

(4) Wird eine der Versorgungskasse nicht angehörende Gebietskörperschaft oder ein Teil derselben in eine der Kasse angeschlossene Gebietskörperschaft eingegliedert oder geht ein Teil der Aufgaben eines Nichtmitgliedes auf ein Mitglied über, so gilt das Mitglied mit den übernommenen Beamten und Versorgungsempfängern als neu beigetreten. Die Verpflichtungen der Kasse erstrecken sich in diesem Falle ohne weiteres auf die nach dem Zeitpunkt der Eingliederung neu eintretenden Versorgungsfälle des Mitgliedes. Die bei der Eingliederung bereits zahlbaren, von dem Mitglied zu übernehmenden Versorgungsbezüge werden von der Kasse gegen Erstattung des Aufwandes getragen. Sinngemäß kann verfahren werden, wenn die aufnehmende Körperschaft keine Gebietskörperschaft ist.

§ 13

Regelung der Mitgliedschaft bei Aufteilung von Gebietskörperschaften

(1) Wird im Falle der Aufteilung einer der Versorgungskasse angehörenden Gebietskörperschaft ein Teil derselben in eine andere der Kasse angehörende Gebietskörperschaft eingegliedert, so wird die Umlage, falls nicht eine andere Trägerschaft vereinbart oder bestimmt ist, insoweit von dieser Gebietskörperschaft getragen, als die Beamten bei der Kasse gemeldet bleiben. Kommen mehrere der Kasse angehörende Gebietskörperschaften in Betracht, so ist sinngemäß zu verfahren.

(2) Wird eine der Versorgungskasse angehörende Gebietskörperschaft in mehrere neue Gebietskörperschaften aufgeteilt, so geht die Mitgliedschaft, falls bei der Änderung nichts anderes vereinbart oder bestimmt ist, auf die neuen Gebietskörperschaften, soweit sie Pflicht- oder freiwillige Mitglieder sind, über. Im übrigen gilt § 11 Abs. 4—7 entsprechend.

§ 14

Übergang eines Mitgliedes auf den Bund oder das Land

Wird ein Mitglied der Versorgungskasse in den Bund oder das Land eingegliedert oder gehen Teile seiner Aufgaben auf den Bund oder das Land über, so erlischt die Leistungspflicht der Kasse für die Beamten und Versorgungsempfänger, die vom Bund oder dem Land übernommen werden. Die Kasse kann die Weiterzahlung der Versorgungsbezüge gegen besondere Umlageregelung übernehmen.

§ 15

Rechtsbeziehungen aus der Mitgliedschaft

(1) Durch die Mitgliedschaft werden Rechte und Pflichten nur zwischen der Versorgungskasse und den Mitgliedern begründet. § 12 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Das Mitglied ist verpflichtet, die Vorschriften der Satzung einzuhalten, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Akteneinsicht zu gewähren, sowie die besonderen Zulassungsbedingungen (§ 9 Abs. 2) zu erfüllen.

(3) Kassenmitglieder, für deren Dienstkräfte die Landesbeamtengesetze und Landesbesoldungsgesetze nicht unmittelbar gelten, sind verpflichtet, die Besoldung und Versorgung der zur Versorgungskasse angemeldeten Dienstkräfte nach diesen Vorschriften zu regeln, soweit nicht ausnahmsweise gemäß § 17 Abs. 1 auf die Dienstkräfte Bundesrecht Anwendung findet.

(4) Die Mitgliedschaft bezieht sich auf alle Beamtenstellen sowie alle Beamten, die gegenüber dem Mitglied Anwartschaft oder Anspruch auf Versorgung haben oder denen Versorgung gewährt werden kann, ohne Rücksicht auf die Art des Beamtenverhältnisses und hinsichtlich der Unfallfürsorge auf die Beamten und Ehrenbeamten, denen das Mitglied bei Eintritt eines Dienstunfalles Unfallfürsorge auf Grund des Landesbeamtengesetzes zu gewähren hat oder gewähren kann. Auf außerplanmäßige Beamte bezieht sich die Mitgliedschaft nicht, wenn sie nicht angemeldet werden.

Soweit der Versorgungskasse Bedienstete zugeführt werden, die keine Beamteneigenschaft besitzen, denen jedoch Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen zugesichert ist, gelten diese Bediensteten als Beamte und ihre Stellen als Beamtenstellen im Sinne dieser Satzung.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, vor der Berufung eines Bewerbers in das Beamtenverhältnis ein amtsärztliches Zeugnis über dessen Gesundheitszustand einzuholen. Das Zeugnis muß sich darauf erstrecken, ob der Bewerber die zur Wahrnehmung seines Dienstes oder Amtes erforderliche Dienstfähigkeit besitzt und ob ein vorzeitiger Eintritt der Dienstunfähigkeit zu erwarten ist. Das Zeugnis ist der Versorgungskasse spätestens mit der Anmeldung des Beamten vorzulegen.

(6) Die Beamten sind zur Versorgungskasse unverzüglich nach der Ernennung oder nach der Erlangung einer Anwartschaft auf Versorgung anzumelden. Absatz 4 Satz 2 bleibt unberührt. Tritt der Versorgungsfall vor dem Eingang der Anmeldung ein, so kann der Leiter der

Versorgungskasse die Übernahme von Leistungen ablehnen.

(7) Das Mitglied hat bei der Begründung der Mitgliedschaft ein einmaliges Beitrittsgeld (§ 27) zu entrichten und sich während der Dauer der Mitgliedschaft an der Aufbringung der Umlage (§ 28 Abs. 1) zu beteiligen.

Abschnitt III

Leistungen der Versorgungskasse

§ 16

Regelleistungen

(1) Die Versorgungskasse trägt die von ihren Mitgliedern zu gewährenden Versorgungsleistungen nach den für die Mitglieder geltenden beamtenrechtlichen Bestimmungen und nach Maßgabe der Satzung, sofern die Übernahme nicht allgemein (Absatz 3) oder im Einzelfall ausgeschlossen ist.

Die Kasse übernimmt insbesondere folgende Versorgungsleistungen:

1. bei Beendigung des Beamtenverhältnisses
 - a) das Ruhegehalt bei Eintritt in den Ruhestand nach Erreichen der Altersgrenze,
 - b) das Ruhegehalt bei Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit,
 - c) das Ruhegehalt bei Versetzung in den Ruhestand nach Vollendung des 62. Lebensjahres oder im Anschluß an den Wartestand,
 - d) das Ruhegehalt, das einem Beamten auf Zeit gewährt wird,
 - e) den Unterhaltsbeitrag für Beamte auf Probe oder auf Widerruf,
 - f) die bei Verlust der Beamtenrechte im Gnadenwege bewilligten Versorgungsbezüge und Unterhaltsbeiträge,
 - g) die Unterhaltsbeiträge, die dem aus dem Dienst entfernten Beamten durch Disziplinarurteil oder Gnadenerweis bewilligt werden; das gleiche gilt im Falle der Aberkennung des Ruhegehalts,
 - h) die Ruhegehaltsanteile, die das Mitglied kraft Gesetzes oder Vertrages zu tragen hat,
 - i) die Abfindung und Abfindungsrente für weibliche Beamte;
2. an Hinterbliebenenversorgung
 - a) das Sterbegeld, das nach Ableben eines Ruhestandsbeamten zu gewähren ist,
 - b) das Witwen- und Waisengeld,
 - c) die Unterhaltsbeiträge für Witwen, Waisen und uneheliche Kinder,
 - d) das Witwergeld,
 - e) die Verschollenenbezüge,
 - f) die Anteile an der Hinterbliebenenversorgung, die das Mitglied kraft Gesetzes oder Vertrages zu tragen hat;
3. bei der Unfallfürsorge nach Dienstunfall
 - a) die Kosten der ersten Hilfeleistung,
 - b) die Kosten des Heilverfahrens,
 - c) die Kosten einer Pflegekraft,
 - d) den Zuschlag für Hilflosigkeit,
 - e) den Unfallausgleich,
 - f) das Unfallruhegehalt, sofern nicht schon Ziffer 1 Buchst. b) zutrifft,
 - g) die Unfallfürsorge für entlassene und sonstige frühere Beamte,
 - h) das Sterbegeld, das nach dem Ableben eines unfallversorgten Ruhestandsbeamten zu gewähren ist,
 - i) die Unfallwitwen-, Witwer- und Waisengelder, sofern nicht schon Ziffer 2 Buchst. b) oder d) zutrifft,
 - k) die Unterhaltsbeiträge für Verwandte aufsteigender Linie,
 - l) die Unterhaltsbeiträge für Hinterbliebene von entlassenen und sonstigen früheren Beamten.

(2) Vor Bewilligung von Kannleistungen zugunsten eines Beamten oder seiner Hinterbliebenen, sowie vor vertraglicher Übernahme von Anteilen an der Ruhegehalts- oder Hinterbliebenenversorgung hat das Mitglied die Versorgungskasse zu hören. Unterläßt das Mitglied die vorherige Anhörung der Kasse oder weicht es von deren Auffassung ab, so kann diese die Übernahme der vorgenannten Leistungen ablehnen.

(3) Nicht übernommen werden

1. das Wartegeld für Wartestandsbeamte,
2. Übergangsbezüge aller Art und das Übergangsgeld,
3. Ersatz für Sachschäden bei Dienstunfällen,
4. Unfallfürsorgeleistungen für Ehrenbeamte, soweit sie nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung durch den Versicherungsträger zu gewähren sind,
5. Versorgungsbezüge für Beamte, deren Gesundheitsnachweis gemäß § 15 Abs. 5 ihre Dienstunfähigkeit ergibt oder ihre vorzeitige Dienstunfähigkeit erwarten läßt. Der Leiter der Versorgungskasse kann mit Zustimmung des Kassenausschusses Ausnahmen insbesondere für Kriegs- und Dienstunfallbeschädigte zulassen.

§ 17

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

(1) Für die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge sind die Vorschriften der Landesbeamtengesetze Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz maßgebend, soweit nicht ausnahmsweise die Anwendung des Bundesrechts vereinbart ist (§ 15 Abs. 3).

(2) Eine Erhöhung der Dienstbezüge in den beiden letzten Jahren vor dem Eintritt des Versorgungsfaalles wird beim Ruhegehalt nur dann berücksichtigt, wenn

- a) sie einem feststehenden allgemeinen Stellen- oder Besoldungsplan entspricht oder
- b) nachgewiesen wird, daß sie nicht vorwiegend eine Erhöhung des Ruhegehalts bezweckte.

Die Frist wird vom Tage der Einweisung in die höhere Planstelle an gerechnet.

§ 18

Ruhegehaltfähige Dienstzeit

(1) Als ruhegehaltfähige Dienstzeit werden die Dienstzeiten zugrunde gelegt, die kraft Gesetzes ruhegehaltfähig sind oder als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden sollen.

(2) Dienstzeiten, die nach dem Gesetz als ruhegehaltfähig angerechnet werden können (Kannvorschriften), werden nur berücksichtigt, wenn die Versorgungskasse der Anrechnung zugestimmt hat und wenn das Mitglied sich verpflichtet, von dem Mehrbetrag der Versorgungsbezüge Umlage zu zahlen.

(3) Der Leiter der Versorgungskasse kann mit Zustimmung des Kassenausschusses mit dem Mitglied eine andere Vereinbarung über die Aufbringung des Mehraufwandes aus der Anwendung der in Absatz 2 genannten Vorschriften treffen.

§ 19

Anderweit verbrachte Dienstzeiten

(1) Der Leiter der Versorgungskasse kann mit Zustimmung des Kassenausschusses mit anderen Versorgungskassen die Anrechnung anderweit verbrachter Dienstzeiten ohne Erstattung von Versorgungsanteilen oder Überleitung von Beiträgen im Wege eines Gegenseitigkeitsabkommens vereinbaren.

(2) Alle Dienstzeiten eines Beamten, für die Umlage bei der Versorgungskasse entrichtet ist, werden dem letzten Dienstherrn gegenüber so berechnet, als seien sie bei diesem abgeleistet. Dies gilt auch, wenn der frühere Dienstherr einer anderen Versorgungskasse angeschlossen ist, mit der die Kasse die Anrechnung anderweit verbrachter Dienstzeiten vereinbart hat.

§ 20

Verfahren bei Versetzung in den Ruhestand

(1) Von der Absicht, einen Beamten wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand zu versetzen, hat das Mit-

glied der Versorgungskasse unverzüglich, und zwar vor Feststellung der Dienstunfähigkeit, Kenntnis zu geben. Die Kasse kann ihre Leistung von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig machen, das die Dienstunfähigkeit bejaht. Sie kann von dem Mitglied verlangen, daß dieses ein weiteres amtsärztliches oder ein fachärztliches Zeugnis vorlegt. Macht die Kasse von diesem Recht Gebrauch, so ist sie berechtigt, den weiteren Gutachter zu benennen.

(2) Die beabsichtigte Versetzung eines Beamten in den Ruhestand, ohne daß ein Antrag des Beamten vorliegt, ist der Versorgungskasse anzuzeigen. Nach Abschluß des Verfahrens gelten Absatz 1 Satz 3 und 4 entsprechend.

(3) Das Leistungsverweigerungsrecht im Sinne der Absätze 1 und 2 besteht längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem der Beamte kraft Gesetzes ohnehin in den Ruhestand getreten wäre.

§ 21

Heilmaßnahmen zur Verlängerung der Dienstfähigkeit

Besteht begründete Aussicht, daß bei einem Beamten die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit durch Heilmaßnahmen für längere Zeit hinausgeschoben wird, so kann die Versorgungskasse die Kosten der Heilmaßnahmen ganz oder teilweise übernehmen, wenn andere Mittel nicht verfügbar sind.

§ 22

Verfahren bei Dienstunfällen

(1) Von jedem Dienstunfall hat das Mitglied unverzüglich Anzeige nach vorgeschriebenem Formblatt zu erstatten und alsbald eine Unfallverhandlung vorzulegen. Folgenschwere Unfälle sind auf schnellstem Wege durch Voranzeige zu melden.

(2) Die Versorgungskasse ist vor Beginn des Heilverfahrens zu hören.

(3) Die Versorgungskasse kann die Übernahme der Kosten davon abhängig machen, daß das Heilverfahren ganz oder teilweise von dem Mitglied durchgeführt wird.

(4) Wird das Heilverfahren vom Mitglied durchgeführt, bedarf die Übernahme von Leistungen, die über die rechtliche Verpflichtung des Mitgliedes hinausgehen, der Zustimmung der Versorgungskasse.

(5) Die Versorgungskasse kann die Übernahme der Kosten der Krankenhausbehandlung und der Mehrkosten der Behandlung in einer höheren als der allgemeinen Pflegeklasse davon abhängig machen, daß die Notwendigkeit der Einweisung oder Verlegung durch einen beamteten Arzt festgestellt wird.

(6) Soweit der Verletzte aus einer Versicherung, deren Beiträge ganz oder teilweise vom Dienstherrn getragen werden, Leistungen beanspruchen kann, können diese auf die Unfallfürsorgeleistungen angerechnet werden.

(7) Vor der Neufestsetzung des Unfallausgleichs ist die Versorgungskasse zu hören.

§ 23

Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung

(1) Scheidet ein Beamter aus dem Dienst eines Mitgliedes aus, ohne daß für ihn Ruhegehalt oder eine sonstige Versorgung auf Grund des Beamtenverhältnisses zu zahlen ist, so werden die von den Mitgliedern nach den Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuentrichtenden Beiträge insoweit von der Versorgungskasse übernommen, als sie auf Dienstzeiten bei den Mitgliedern entfallen und die Mitglieder mit dem Beamten oder seiner Stelle an der Umlage beteiligt gewesen sind.

(2) Wird ein ausgeschiedener Beamter später von demselben oder einem anderen Mitglied der Versorgungskasse erneut zugeführt, und ist im Falle seiner Versetzung in den Ruhestand oder im Todesfalle die nachversicherte frühere Dienstzeit mit zu berücksichtigen, so ist das ihn neu zuführende Mitglied zur Erstattung der von der Kasse nach Absatz 1 übernommenen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung verpflichtet.

§ 24

Festsetzung und Zahlung
der Versorgungsleistungen

(1) Die Versorgungskasse errechnet die Versorgungsleistungen an Hand der hierfür erforderlichen Nachweisung und Belege, die ihr von dem Mitglied zur Verfügung zu stellen sind. Die Festsetzung und die Zuteilung des Bescheides obliegt dem Mitglied.

(2) Die Versorgungskasse zahlt die Versorgungsleistungen an Stelle des Mitgliedes unmittelbar aus.

(3) Die Versorgungskasse kann das Mitglied mit der Auszahlung der Versorgungsleistungen beauftragen. Die von einem Mitglied gezahlten Beträge werden dann vierteljährlich mit der Kasse abgerechnet.

§ 25

Schadensersatzansprüche

(1) Steht einem Mitglied der Versorgungskasse ein Schadensersatzanspruch gegen Dritte zu, so ist dieser Anspruch an die Kasse mindestens in Höhe der von der Kasse zu zahlenden Versorgung abzutreten. Insoweit übernimmt die Kasse die Geltendmachung des Schadensersatzanspruches und die hierdurch entstehenden Kosten einschließlich der Kosten eines Rechtsstreites.

(2) Die Versorgungskasse kann das Mitglied mit der Geltendmachung des Schadensersatzanspruches beauftragen. Dies gilt auch dann, wenn der Schadensersatzanspruch kraft Gesetzes auf die Kasse übergeht.

§ 26

Leistungen für sonstige
Versorgungsberechtigte

Bei Kassenmitgliedern, für deren Dienstkräfte die Landesbeamtengesetze und Landesbesoldungsgesetze nicht unmittelbar gelten, übernimmt die Versorgungskasse deren Versorgung nur im Rahmen dieser Gesetze. Entsprechendes gilt bei der Anwendung des Bundesrechts (§ 15 Abs. 3).

Abschnitt IV

Aufbringung der Mittel

§ 27

Beitrittsgeld

(1) Die Höhe des Beitrittsgeldes steht zu dem im Zeitpunkt des Beitritts vorhandenen Gesamtvermögen der Versorgungskasse (§§ 38, 39) in demselben Verhältnis, wie der durchschnittliche Betrag des bei dem neuen Mitglied in den beiden ersten Jahren der Mitgliedschaft erfaßten umlagepflichtigen Dienststeinkommens zu dem in den gleichen Jahren der Umlageberechnung durchschnittlich zugrunde gelegten Gesamtdienststeinkommens. Mindestens jedoch sind 10 vom Hundert des jährlichen Gesamtbetrages des bei dem Mitglied in den beiden ersten Jahren der Mitgliedschaft durchschnittlich erfaßten umlagepflichtigen Dienststeinkommens zu entrichten.

(2) Der Geschäftsführer ist berechtigt, die Zahlung des Beitrittsgeldes in Teilbeträgen zu gestatten.

(3) Tritt eine Mitgliedschaft lediglich infolge einer Änderung des räumlichen Bereiches der Versorgungskasse ein, so entfällt die Verpflichtung zur Zahlung eines Beitrittsgeldes nach § 15 Abs. 7, soweit das Mitglied bereits zu einer anderen kommunalen Versorgungskasse ein Beitrittsgeld gezahlt hat.

§ 28

Umlage

(1) Die zur Bestreitung der von der Versorgungskasse zu erfüllenden Verpflichtungen einschließlich der Verwaltungskosten und die zur Ansammlung von Rücklagen erforderlichen Mittel werden jährlich durch Umlage aufgebracht.

(2) Der Leiter der Versorgungskasse kann mit Zustimmung des Kassenausschusses für bestimmte Gruppen von Mitgliedern besondere Umlagegemeinschaften bilden.

(3) Die bisherigen Umlagegemeinschaften bleiben bis zu einer Neubildung gemäß Absatz 2 bestehen.

§ 29

Verteilungsgrundsätze

(1) Die Umlagebeiträge bemessen sich nach dem Verhältnis der Gesamtbeträge:

- a) der ungekürzten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aller Beamtenstellen und, soweit dadurch nicht erfaßt, aller versorgungsberechtigten Beamten; an Stelle der tatsächlichen Dienstbezüge können die Mittel- oder Endwerte der jeweiligen Besoldungsgruppe der Berechnung zugrunde gelegt werden;
- b) der anteiligen und ungekürzten Versorgungsbezüge der Ruhestandsbeamten bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres;
- c) der Bezüge im Sinne des § 16 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. e—g.

(2) Allgemeine Erhöhungen des Dienststeinkommens, die eine Erhöhung der Versorgungsbezüge bewirken, können, soweit die erhöhten Versorgungsbezüge vom Beginn des laufenden Rechnungsjahres an zu zahlen sind, mit diesem Zeitpunkt zur Umlage herangezogen werden, auch wenn sie noch nicht ruhegehaltfähig sind.

(3) Zum teilweisen Ausgleich eines besonders starken Mißverhältnisses zwischen Umlage und Versorgungsaufwand kann für Umlagegemeinschaften von freiwilligen Mitgliedern (§ 28 Abs. 2) mit Zustimmung des Kassenausschusses eine abweichende Regelung getroffen werden.

§ 30

Umlageerhebung bei Beamtenernennung
in höherem Lebensalter

(1) Die Versorgungskasse übernimmt die Versorgungsbezüge für solche Beamte nicht, die bei der Anmeldung das 50. Lebensjahr bereits vollendet haben.

(2) Der Leiter der Versorgungskasse kann Ausnahmen gegen angemessene Nachzahlung zulassen.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Beamte, die

- a) aus dem Dienst eines anderen Mitgliedes oder eines Mitgliedes einer anderen Versorgungskasse, die Gegenseitigkeit gewährleistet, übernommen werden oder
- b) aus dem Dienst des Bundes oder eines Landes oder eines anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn unmittelbar in den Dienst eines Mitgliedes mit Zustimmung beider Dienstherrn übertreten, sofern eine Verteilung der Versorgungslast erfolgt.

(4) Das umlagepflichtige Dienststeinkommen derjenigen Beamten, für die ein früherer Zeitpunkt als das vollendete 65. Lebensjahr als gesetzliche Altersgrenze gilt, kann für den Umlageansatz für jedes Jahr, um das die Altersgrenze unter dem 65. Lebensjahr liegt, um 5 vom Hundert erhöht werden.

§ 31

Umlage für außerplanmäßige Beamte

Bei außerplanmäßigen Beamten (§ 15 Abs. 4) wird das tatsächliche Dienststeinkommen zur Umlage herangezogen.

§ 32

Umlage für neugeschaffene und
vorübergehend nicht besetzte Stellen

(1) Neugeschaffene Planstellen werden vom Beginn des Rechnungsjahres an, in dem sie eingerichtet werden, umlagepflichtig.

(2) Vorübergehend nicht besetzte Stellen werden mit dem Anfangsgehalt der betreffenden Stelle zur Umlage herangezogen.

§ 33

Aufgehobene Stellen

Für aufgehobene Stellen ist nach dem letzten umlagepflichtigen Dienststeinkommen des letzten Stelleninhabers so lange Umlage zu zahlen, als die Versorgungskasse Versorgungsleistungen aus dieser Stelle zu bewirken hat. Das gleiche gilt für Stellen, die nach dem Ausscheiden des Stelleninhabers künftig ehrenamtlich verwaltet werden. Bei Versorgungsleistungen an Hinterbliebene wird das letzte Dienststeinkommen mit 60 vom Hundert zur Umlage herangezogen. Wird anlässlich der Entstehung eines Versorgungsfalles die Stelle wieder be-

setzt, dafür aber eine andere Stelle aufgehoben, so wird die aufgehobene Stelle mit dem umlagepflichtigen Dienst-einkommen ihres letzten Inhabers zur Umlage herangezogen. Diese besondere Umlage darf jedoch den Betrag der von der Kasse übernommenen Versorgung nicht übersteigen.

§ 34

Sonderbestimmungen bei der Berechnung der Umlage

(1) Werden der Versorgungskasse zugeführte Beamte nach einer höheren Besoldungsgruppe besoldet, als nach der Gruppe, in die die Stelle eingereiht ist, so wird der Umlage die höhere Besoldungsgruppe zugrunde gelegt.

(2) Für Wartestandsbeamte ist die Umlage aus dem Wartegeld zu erheben.

(3) Ein Ruhen des Anspruchs eines Beamten auf das Dienst-einkommen oder eines Versorgungsberechtigten auf die Versorgung läßt die Umlagepflicht unberührt.

(4) Wird ein Beamter über die Altersgrenze hinaus in seiner Stelle weiterbeschäftigt, so ist Umlage für diese Zeit nicht zu zahlen.

(5) Stellen, die ständig von weiblichen Beamten oder katholischen Geistlichen verwaltet werden, können mit einem um ein Drittel ermäßigten Umlagesatz zur Umlage herangezogen werden.

(6) Neubeitretende Mitglieder haben für jeden Stelleninhaber, der ruhegehaltfähige Dienstzeiten im Beamtenverhältnis abgeleistet hat, für diese Zeiten Umlagebeiträge nachzuentrichten. Das gilt auch bei neuen Stellen für den ersten Stelleninhaber. Die Versorgungskasse kann die Zahlung des Umlagebeitrages in Teilbeträgen bewilligen oder statt des Umlagebeitrages einen Pauschalsatz vereinbaren.

§ 35

Versorgungsanteile eines Dritten

Ist ein Dritter kraft Gesetzes oder Vertrages einem Mitglied gegenüber verpflichtet, einen Anteil an einer Versorgung zu tragen, so ist dieser an die Versorgungskasse abzuführen.

§ 36

Festsetzung und Zahlung der Umlage

(1) Die Umlage ist nach den von den Mitgliedern jährlich einzureichenden Dienst-einkommensnachweisungen nebst Stellenplänen nach dem Stande vom 1. April eines jeden Jahres festzusetzen.

(2) Alle Änderungen sind der Versorgungskasse sofort anzuzeigen. Sie werden jeweils erst mit dem neuen Rechnungsjahr bei der Umlage berücksichtigt. § 32 Abs. 1 bleibt unberührt.

(3) Auf die Umlage werden Vorschüsse erhoben.

(4) Bei Zahlungsverzug können Verzugszinsen in Höhe von 2 vom Hundert über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank in Rechnung gestellt werden.

§ 37

Umlageberichtigung

Sind bei der Umlageberechnung die nach den §§ 28—34 zu entrichtenden Umlagebeiträge zu hoch oder zu niedrig bemessen oder ist für eine Stelle oder einen Beamten keine Umlage erhoben worden, so sind die entsprechenden Teile zu erstatten oder nachzuzahlen. Bei entschuld-barem Irrtum beschränkt sich die Berichtigung auf das laufende und weitere fünf Rechnungsjahre.

§ 38

Betriebsmittelrücklage

(1) Bis zur Höhe des zweifachen Monatsbetrages des Versorgungsaufwandes und der Verwaltungskosten des jeweils vorangegangenen Rechnungsjahres ist eine Betriebsmittelrücklage anzusammeln.

(2) Solange die in Absatz 1 genannte Höhe nicht erreicht ist, ist den Betriebsmitteln mindestens ein Zehntel des Betriebsmittelsollbestandes jährlich aus der Umlage zuzuführen.

§ 39

Ausgleichsrücklage

(1) Neben der Betriebsmittelrücklage ist eine Ausgleichsrücklage zu bilden, um unvorhergesehene Erhöhungen der Umlage zu vermeiden.

(2) In die Ausgleichsrücklage fließen

a) Beitritts-gelder,

b) Erstattungen, soweit diese nicht in die Umlage-regelung einbezogen werden,

c) Umlagebeiträge nach § 34 Abs. 6,

d) die Vermögensestragnisse bis zur Auffüllung der Rücklage.

(3) Zu ihrer Ergänzung können im Haushaltsplan weitere Beträge vorgesehen werden.

(4) Als obere Grenze wird ein Fünftel des Jahresbetrages des von der Versorgungskasse zu leistenden Versorgungsaufwandes einschließlich der Unfallfürsorgeleistungen nach dem jeweils vorangegangenen Rechnungs-jahr bestimmt.

§ 40

Verteilung der Rücklagen bei Auflösung der Kasse

Bei Auflösung der Versorgungskasse sind Betriebsmittelrücklage und Ausgleichsrücklage an die Mitglieder im Verhältnis der durchschnittlichen umlagepflichtigen Bezüge der letzten beiden Rechnungsjahre zu verteilen.

Abschnitt V

Verfahren bei Streitigkeiten

§ 41

Strittige Ansprüche der Beamten und Versorgungsempfänger

(1) Entsteht zwischen einem Mitglied und einem Beamten oder Versorgungsempfänger Streit über die Höhe der Versorgungsbezüge oder die Dauer ihrer Zahlung, so ist das Mitglied verpflichtet, die Versorgungskasse, sofern deren Pflicht zur Leistung berührt wird, vor Anerkennung des Anspruchs zu hören. Weicht das Mitglied in seiner Entscheidung von der Auffassung der Kasse ab, so kann diese die Übernahme der strittigen Leistung ablehnen.

(2) Klagt der Beamte oder Versorgungsempfänger gegen das Mitglied, so hat dieses unverzüglich der Versorgungskasse die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Wird einem Anspruch im Rechtswege stattgegeben und ist die sich nunmehr ergebende Versorgung von der Versorgungskasse zu leisten, so übernimmt diese die dem Mitglied entstandenen notwendigen Kosten des Rechtsstreites, sofern und soweit sie sich am Rechtsstreit beteiligt hat. Das gleiche gilt, wenn die Kasse der vom Mitglied vertretenen Rechtsauffassung beigepflichtet hat und ohne Beteiligung am Rechtsstreit zum Streitverfahren fortlaufend Stellung nehmen konnte.

§ 42

Streitigkeiten zwischen der Versorgungskasse und ihren Mitgliedern

(1) Bei Streitigkeiten zwischen der Versorgungskasse und ihren Mitgliedern entscheidet über den Einspruch ein Schiedsausschuß, bestehend aus dem Leiter oder dem Geschäftsführer der Kasse als Vorsitzendem und zwei Beisitzern. Einer der Beisitzer hat der Mitgliedergruppe des Beschwerdeführers anzugehören.

(2) Die Beisitzer und zwei Stellvertreter werden nach Wahl durch den Kassenausschuß aus dem Kreis der Mitglieder von dem Leiter der Versorgungskasse auf die Dauer von fünf Jahren bestellt.

(3) § 5 Abs. 3, 4 und 5 findet auf die Beisitzer und ihre Stellvertreter entsprechend Anwendung. Der Kassenausschuß beschließt darüber, ob ein wichtiger Grund für die Abberufung eines Beisitzers oder Stellvertreters vorliegt.

(4) Die Entscheidung des Schiedsausschusses ist mit Gründen zu versehen, von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und bei der Versorgungskasse aufzubewahren. Die Kasse stellt dem Mitglied eine beglaubigte Abschrift zu.

(5) Die Kosten des Verfahrens infolge eines unbegründeten Einspruchs können dem Antragsteller auferlegt werden. Im übrigen trägt die Versorgungskasse die Kosten.

Abschnitt VI

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 43

Versorgung nach dem G 131

(1) Die Versorgungskasse führt auf Veranlassung und für Rechnung des Landes Nordrhein-Westfalen die Versorgung der im Bereich des Landschaftsverbandes Rheinland wohnenden verdrängten kommunalen Beamten (Angestellten und Arbeiter) und ihrer Hinterbliebenen nach dem G 131 durch.

(2) Die Mitgliedschaft (§ 15 Abs. 4) erstreckt sich auch auf die Beamten zur Wiederverwendung, deren Versorgung ein Mitglied ganz oder teilweise zu tragen hat.

(3) Die Rentenerstattungen nach § 72 G 131 übernimmt die Versorgungskasse im Rahmen des § 23 Abs. 1 der Satzung.

(4) Für die bei einem Mitglied im Angestellten- oder Arbeiterverhältnis beschäftigten früheren Beamten, denen nach den gesetzlichen Vorschriften Versorgungsanwartschaften verblieben sind, ist umlagepflichtig das ruhegehaltfähige Dienst Einkommen, das diesen früheren Beamten am 8. Mai 1945 oder am Tage der späteren Außerdienststellung zustand.

Die Versorgungskasse kann mit Zustimmung des Kassenausschusses eine abweichende Umlageregelung durchführen.

§ 44

Auf die Unfallfürsorge beschränkte Mitgliedschaft

(1) Für Gemeinden und Gemeindeverbände, deren Mitgliedschaft zur Versorgungskasse sich auf die Durchführung der Unfallfürsorge beschränkt, wird zur Bestreitung der Unfallfürsorgekosten einschließlich der auf sie entfallenden Verwaltungskosten die Umlage nach der Kopfzahl aller bei diesen Mitgliedern vorhandenen unfallfürsorgeberechtigten Beamten bemessen und der allgemeinen Umlage (§ 28) zugeführt.

(2) Bei Gemeinden und Gemeindeverbänden, die der Versorgungskasse nur für die Unfallfürsorge angeschlossen sind, umfaßt die Unfallfürsorge nur das Heilverfahren für den Verletzten.

§ 45

Öffentliche Bekanntmachung

Die Satzung und ihre Änderungen sind im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen und im Staatsanzeiger (Staatszeitung) des Landes Rheinland-Pfalz zu veröffentlichen.

§ 46

Durchführungsbestimmungen und Verwaltungsrichtlinien

Der Leiter der Versorgungskasse kann Durchführungsbestimmungen und Verwaltungsrichtlinien zu dieser Satzung erlassen und wieder aufheben.

§ 47

Inkrafttreten der Satzung

(1) Diese Satzung tritt am 1. April 1959 in Kraft.

(2) Sie gilt auch für die bereits bestehenden Mitgliedschaften in der Ruhegehalts- und Unfallfürsorgekasse sowie in der Witwen- und Waisenkasse. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die bisherigen Satzungen dieser Kassen einschließlich aller Satzungsänderungen außer Kraft, und zwar mit der Maßgabe, daß Vermögen und Verbindlichkeiten der bisherigen Ruhegehalts- und Unfallfürsorgekasse und der Witwen- und Waisenkasse auf die Versorgungskasse übergehen.

Vorsitzender der Landschaftsversammlung
Rheinland:

Burauen.

Schriftführer der Landschaftsversammlung
Rheinland:

Linz.

Die vorstehende Satzung hat der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 15. 9. 1958 — III A 2 a — 1479/58 — auf Grund des § 178 Abs. 1 Satz 2 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Juni 1954 (GS. NW. S. 225) genehmigt. Sie wird gem. § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 10. Oktober 1958.

Der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland:

Klaus a.

— GV. NW. 1958 S. 362.

Hinweis für die Bezieher

Betrifft: Sammlung des bereinigten Landesrechts Nordrhein-Westfalen 1945—1956

Dieser Ausgabe liegen Hinweismarken auf Änderungen der Sammlung des bereinigten Landesrechts Nordrhein-Westfalen 1945—1956 bei. Erfäßt sind die Änderungen, die in der Zeit vom 1. 1. 1957 bis 11. 8. 1958 im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet worden sind.

Bezieher, die über das Abonnement hinaus weitere Exemplare der Sammlung des bereinigten Landesrechts käuflich erworben haben, werden gebeten, die Hinweismarken für die zusätzlichen Sammlungen unmittelbar bei der Redaktion des Gesetz- und Verordnungsblattes und des Ministerialblattes, Düsseldorf, Elisabethstraße 5, anzufordern. Der Druck weiterer Hinweismarken ist für Anfang 1959 vorgesehen.

Um unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, wird nochmals darauf hingewiesen, daß der Vertrieb der Sammlung des bereinigten Landesrechts inzwischen dem August Bagel Verlag, Düsseldorf, Grafenberger Allee 100 (Postscheckkonto: Köln 8516, Girokonto: 35 415 Rheinische Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf), übertragen worden ist. Der Preis beträgt unverändert 25,— DM einschließlich Porto und Verpackung. Bestellungen werden entweder unmittelbar an den Verlag oder über den Buchhändler Ihrer Wahl erbeten.

— GV. NW. 1958 S. 368.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)